

ZH_OBERGERICHT LF220085 vom 10. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF220085

FR: ZH_OBERGERICHT LF220085 du 10 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LF220085 del 10 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Per 1. Juli 2021 schlossen die Parteien einen Mietvertrag über eine 3.5-Zimmer-Attikawohnung 2. OG rechts inkl. Kellerabteil an der C.____-strasse ..., D.____. Der Mietzins beläuft sich auf monatlich Fr. 2'100.– (act. 2/3). Auf Begehren der Gesuchstellerin und Berufungsbeklagten (fortan Berufungsbeklagte) vom 31. Mai 2022 verpflichtete das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach den Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Berufungskläger) mit zunächst unbegründetem Urteil vom 25. Juli 2022, das genannte Mietobjekt unverzüglich zu räumen und der Berufungsbeklagten ordnungsgemäss zu übergeben, unter Androhung der Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall (act. 12). Innert Frist verlangte der Berufungskläger eine Begründung des Entscheides (act. 14 und 17- 18).

E. 2

Mit Eingabe vom 25. Oktober 2022 (Datum Poststempel) erhob der Berufungskläger Berufung und ersucht in prozessualer Hinsicht um Erstreckung der Berufungsfrist bis zum 1. November 2022. Zur Begründung des Erstreckungsgesuches verweist er auf seine Erkrankung und die Abwesenheit seines Anwaltes. Er stellt ein ärztliches Zeugnis in Aussicht (act. 21).

E. 3

A., Art. 311 N 36 ff.; Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, 2. A., Art. 311 N 29 ff.). An die Begründung des Rechtsmittels werden bei Laien minimale Anforderungen gestellt. Es muss jedoch wenigstens rudimentär dargelegt werden, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Berufung führenden Partei leidet, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (OGER ZH NQ110031 vom 9. August 2011, OGER ZH PF110034 vom 22. August 2011). b) In seiner Berufung stellt der Berufungskläger weder einen konkreten Antrag noch erklärt er, inwiefern er mit dem angefochtenen Entscheid nicht einverstanden ist. So setzt er sich mit den Erwägungen der Vorinstanz (gültige Kündigung zufolge Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Formvorschriften) in keiner Weise auseinander. Insbesondere tut er nicht dar, inwiefern der Vorinstanz seiner Auffassung nach eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes vorzuwerfen wäre. Da die Berufungsfrist weder erstreckt noch wiederhergestellt werden kann, kann dem Berufungskläger keine Gelegenheit zur Ergänzung seiner Eingabe eingeräumt werden. Auf die Berufung ist demzufolge nicht einzutreten.

E. 6

Umstände halber sind für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erheben. Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen; dem Berufungskläger

- 5 - nicht, weil er unterliegt, der Berufungsbeklagten nicht, weil ihr im Berufungsverfahren keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.